

Beamtenverhältnis auf Probe

1. Allgemeines

Im Beamtenverhältnis auf Probe wird geprüft, ob der Beamte geeignet und befähigt ist sowie die fachliche Leistung seiner Laufbahn besitzt, um zum Beamten auf Lebenszeit berufen zu werden. Da es dabei um eine lebenslange Bindung zwischen dem Beamten und dem Land Baden-Württemberg als Dienstherrn geht, ist die Probezeit von drei Jahren ab der Berufung ins Beamtenverhältnis auf Probe auch länger als die Probezeit im Angestelltenverhältnis.

Gesetzlich geregelt ist die Probezeit in § 19 Landesbeamtengesetz (LBG), § 4 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und der Verwaltungsvorschrift vom 21.7.2000 (K.u.U.S.280) zuletzt geändert durch die VwV vom 19.8.2009.

2. Frist

Die Probezeit dauert in der Regel drei Jahre. Diese Frist beginnt mit der Berufung ins Beamtenverhältnis auf Probe.

Anzurechnen auf die Probezeit ist eine tatsächliche Verzögerung der Beamtenlaufbahn aufgrund der Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes oder einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, wenn diese den Grundwehr- oder Zivildienst ersetzt. Zeiten wegen Betreuung oder Pflege eines Angehörigen sowie Elternzeit, Pflegezeit oder Urlaub zur Betreuung eines Kindes können bei der Berechnung mit angerechnet werden.

Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge (außer die oben bereits benannten) können für die Berechnung der Probezeit aber nicht herangezogen werden.

Allerdings werden die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung vollumfänglich berechnet, das gleiche gilt für Mutterschutzfristen.

Findet während der Probezeit ein Wechsel des Dienstherrn statt, werden die Zeiten beim vorangegangenen Dienstherrn angerechnet.

Die Probezeit kann auf bis zu fünf Jahre verlängert werden.

3. Probezeitbeurteilungen

Der Beamte auf Probe wird neun Monate nach der Einstellung ins Beamtenverhältnis auf Probe und drei Monate vor der Beendigung der Probezeit dienstlich beurteilt. Die Beurteilung der Lehrkräfte erfolgt durch die Schulleitung.

In dieser Beurteilung werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung durch eine Leistungsbeurteilung und eine Befähigungsbeurteilung erfasst. Weiter werden im Dienstbericht die Leistung und das pädagogische Wirken gewürdigt und Möglichkeiten der Verbesserung aufgezeigt (III. 2 der VwV vom 21.7.2000).

4. Verlängerung der Probezeit

Kann die Bewährung des Beamten bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, kann die Probezeit bis auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, § 19 Abs. 6 LBG. Das ist möglich, wenn unabhängig von Noten Bedenken gegen die Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestehen. Eine Verlängerung der Probezeit kommt auch bei längeren Erkrankungen in Frage.

Über die Verlängerung entscheidet der Dienstvorgesetzte nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist zu begründen.

Der Personalrat ist auf Antrag des Betroffenen daran zu beteiligen. Der Beamte ist darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, den Personalrat zu beteiligen.

5. Abkürzung der Probezeit

Die Probezeit kann für Beamte, die sich in der Probezeit mit weit überdurchschnittlichen Leistungen bewährt haben oder die die Laufbahnbefähigung mit hervorragendem Ergebnis erzielt haben, um bis zu einem Jahr verkürzt werden, § 19 Abs. 2 LBG. Bei Lehrkräften liegt ein hervorragendes Ergebnis der Laufbahnbefähigung dann vor, wenn Sie das 2. Staatsexamen mit mindestens der Note 1,44 abgelegt haben.

Die Verkürzung der Probezeit liegt im Ermessen des Dienstherrn.

6. Ende der Probezeit

Wenn sich der Beamte in der Probezeit bewährt, wird er ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Wenn sich der Beamte in der Probezeit nicht bewährt hat, dann kann er aus dem Dienst entlassen werden.

7. Rechtsschutz

a) Gegen die Probezeitbeurteilung

Ist der Beamte nicht mit einer Probezeitbeurteilung einverstanden, so kann er eine Gegendarstellung zur Beurteilung oder eine Beschwerde (§ 49 LBG) abgeben. Es handelt sich dabei um einen nicht-förmlichen Rechtsbehelf, der an der Beurteilung an sich nichts ändert, sondern nur die Sichtweise des Beamten darstellt. Diese ist mit der Probezeitbeurteilung der Personalakte beizufügen.

Eine Beurteilung ist zwar kein Verwaltungsakt, weil er noch keine abschließende, sondern erst eine vorbereitende Entscheidung einer Behörde darstellt. Der Beamte kann aber dennoch Widerspruch gegen die Beurteilung einlegen bzw. einen Antrag auf Abänderung der Beurteilung stellen und soweit das Widerspruchsverfahren nicht erfolgreich ist, klagen. Ziel dieser Verfahren ist es, die Beurteilung abzuändern.

Die Anfechtung von Beurteilungen ist in der Regel nur sehr eingeschränkt möglich, weil dem Beurteiler ein gewisser Beurteilungsspielraum zusteht. Daher sind die Erfolgsaussichten einer Beurteilungsanfechtung oft nicht sonderlich hoch.

Um zu prüfen, welche Maßnahme im Einzelfall günstiger ist, sollte daher eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden.

b) Gegen die Entlassung

Wird ein Beamter wegen mangelnder Bewährung entlassen, so kann er dagegen Widerspruch einlegen und soweit das Widerspruchsverfahren nicht erfolgreich ist, klagen. Sowohl der Widerspruch als auch die Klage haben aufschiebende Wirkung, soweit nicht im Einzelfall eine sofortige Vollziehung angeordnet wird. In der Folge ist der Beamte bis zum Abschluss des Verfahrens weiter zu beschäftigen.

VBE-Tipps zur Probezeit

Sollte es Unregelmäßigkeiten in der Probezeit oder bei der Probezeitbeurteilung geben, melden Sie sich gerne bei uns. Wir beraten Sie gerne! Kontaktieren Sie uns unter: vbe@vbe-bw.de / Fon: 0711-2293146